

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1852.

N^o. 71) Verordnung,

die Herabsetzung des Stadtbriesporto in Dresden und Leipzig betreffend;
vom 10ten Juli 1852.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Finanzministerium beschlossen, das Stadtbriesporto in den Städten Dresden und Leipzig für einen gewöhnlichen in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief von dem bisherigen Betrage von 6 Pfennigen auf den Betrag von

Fünf Pfennigen

vom 1sten August laufenden Jahres an herabzusetzen. Von demselben Zeitpunkte ab wird daher die dießfallige Bestimmung in § 38 alinea 5 der durch Verordnung vom 13ten Juni 1850 publicirten „Posttaxordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg“ (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 161) hiermit aufgehoben.

Die Postbehörden zu Dresden und Leipzig, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten Juli 1852.

Finanz- Ministerium.

Behr.

Opelt.

N^o. 72) Verordnung,

die Bestimmung der Ginnehmergebühren für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1852 betreffend;

vom 23sten Juli 1852.

Die § 4 der Verordnung vom 27sten Mai d. J. Seite 91 des Gesetz- und Verordnungsblattes vorbehaltene Bestimmung der Ginnehmergebühren für die Erhebung, Ablieferung und

1852.

45